

Anwendung der Praxisgebühr bei Asylbewerbern

Mitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales: Mit Einführung des **GKV-Moder-
nisierungsgesetz (GMG)** ist seit dem 1. Januar 2004 die so genannte „Praxisgebühr“ in Höhe von 10 EUR von Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, je Kalendervierteljahr für jede erste Inanspruchnahme eines an der ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringers, die nicht aus Überweisung aus demselben Kalenderquartal erfolgt,

zu zahlen. Ausgenommen sind die gesetzlich vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen. Leistungsempfänger (Asylbewerber) nach § 1 a und 3 a AsylbLG unterfallen nicht dieser Regelung, sie erhalten im Krankheitsfall weiterhin die eingeschränkten Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen nach § 4 AsylbLG und legen dafür einen Behandlungsschein (der örtlich zuständigen Behörde) vor. Diese sind von der Praxisgebühr befreit und müssen im Krankenhaus

oder beim Medikamentenkauf keinerlei Zuzahlungen leisten. Auch nichtverschreibungspflichtige Medikamente können – wie bisher – ohne Zuzahlung oder Eigenleistung beansprucht werden.

Den vollen Wortlaut der Mitteilung finden Sie unter www.slaek.de und im Heft 4 der KVS-Mitteilungen, welches am 20.4.2004 erscheint.

Dr. Wedekind, Abteilungsleiter
Sächsisches Staatsministerium für Soziales